

EINWOHNERGEMEINDE LOHN-AMMANNSEGG



# **Reglement über die Musikschule Lohn-Ammannsegg**

Stand 01.08.2025

Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg erlässt gestützt auf § 56 Buchstabe a des Gemeindegesetzes (BGS 131.1) das folgende Musikschulreglement:

## **1. ALLGEMEINES**

### **§ 1 Trägerschaft und Organisation**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg führt für die in der Gemeinde wohnhaften Kinder und Jugendlichen eine Musikschule. Das Angebot können auch Erwachsene nutzen.

<sup>2</sup> Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, wenn sie die im Reglement geltenden Bestimmungen erfüllen.

<sup>3</sup> Die Musikschule ist organisatorisch der Primarschule unterstellt.

### **§ 2 Ziel**

<sup>1</sup> Die Musikschule vermittelt interessierten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine angemessene musikalische Ausbildung und eine sinnvolle Freizeitgestaltung.

<sup>2</sup> Die Musikschule ermöglicht den Besuchenden vor allem, ein Instrument zu erlernen, musikalische Anlagen und Fähigkeiten zu entfalten, eine positive Beziehung zur Musik zu schaffen und zu vertiefen.

<sup>3</sup> Die Musikschule pflegt die Zusammenarbeit mit den musikalisch tätigen Vereinen in der Gemeinde.

## **2. MUSIKUNTERRICHT**

### **§ 3 Unterrichtsangebot**

<sup>1</sup> Die Musikschulleitung entscheidet über das Angebot der Musikschule.

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Instrumentenangebot für den Musikunterricht.

<sup>3</sup> Die Musikschulleitung kann die Durchführung eines Unterrichtsangebots insbesondere von einer Mindestanzahl Teilnehmender und der Verfügbarkeit von geeigneten Lehrpersonen abhängig machen.

## **§ 4 Unterrichtsart**

<sup>1</sup> Der Unterricht wird als Einzel- oder Gruppenunterricht angeboten und erteilt.

<sup>2</sup> Die Musikschule kann in Zusammenarbeit mit der Primarschule unter den nachfolgend formulierten Voraussetzungen integrierten Musikunterricht während der ordentlichen Unterrichtszeiten der Primarschule anbieten:

- a. Die Erziehungsberechtigten stellen mit der Anmeldung zum Musikunterricht einen entsprechenden Antrag.
- b. Die zuständige Kassenlehrperson stimmt dem integrierten Musikunterricht zu.
- c. Die Planung lässt den integrierten Musikunterricht zu (z.B. Raumplanung, Stundenplanung, Personalplanung).

## **§ 5 Unterrichtsdauer und Unterrichtszeiten**

<sup>1</sup> Die Einzellektion dauert je nach Angebot 25 oder 40 Minuten, die Lektion für Gruppenunterricht 50 Minuten; die Doppellektion im Einzelunterricht dauert 50 Minuten.

<sup>2</sup> Unterricht über die Mittagszeit und nach 20 Uhr ist nur nach Absprache zwischen den Erziehungsberechtigten und der Musiklehrperson möglich.

<sup>3</sup> Die Schul- und Ferienzeit richtet sich nach den für die Schule Lohn-Ammannsegg geltenden Regelungen. Die Regelung für die andern schulfreien Tage erfolgt durch den Gemeinderat in Absprache mit der Musikschulleitung.

## **§ 6 Unterrichtsräume**

Der Musikunterricht findet in der Regel in den Räumen der Primarschule statt. Ausnahmen sind möglich, die Nutzung von anderen Räumlichkeiten wird nicht entschädigt.

## **3. ZULASSUNG UND VERANTWORTUNG**

### **§ 7 Grundsatz**

<sup>1</sup> Schulkinder mit Wohnsitz Lohn-Ammannsegg haben das Recht zum Besuch der Musikschule.

<sup>2</sup> Schulkinder mit Wohnsitz in Lohn-Ammannsegg, die eine Schule auf Sekundarstufe 1 oder 2 besuchen, können die Musikschule besuchen, bis sie das 20. Altersjahr erreicht haben. Die Elternbeiträge richten sich nach § 11.

<sup>3</sup> Interessierte Erwachsene mit Wohnsitz in Lohn-Ammannsegg können den Unterricht besuchen, falls die gewünschte Musiklehrperson Kapazitäten frei hat. An diesen Musikunterricht werden keine Beiträge entrichtet. Der Erwachsenentarif wird vom Gemeinderat festgelegt.

## **§ 8 Auswärtige Schulkinder**

Der Besuch der Musikschule ist auch für Personen anderer Gemeinden möglich, wenn sie die reglementarischen Bedingungen erfüllen und ihre Wohngemeinde mit der Gemeinde Lohn-Ammannsegg eine vertragliche Vereinbarung abschliesst.

## **§ 9 Eintritt in die Musikschule**

<sup>1</sup> Die Musikschule ist freiwillig. Der Eintritt erfolgt mit schriftlicher Anmeldung auf Beginn eines Schuljahres.

<sup>2</sup> Die Anmeldung erfolgt jeweils für ein Jahr und muss für jedes Schuljahr erneuert werden. Falls der Eintritt auf das 2. Semester erfolgt, gilt die Anmeldung für ein halbes Jahr.

<sup>3</sup> Neu zuziehende Schulkinder, die am bisherigen Schulort bereits eine Musikschule besucht haben, können auch während eines Schuljahres aufgenommen werden, wenn die Lehrpersonen Kapazität haben.

<sup>4</sup> Schulkinder des Zyklus 1 der Primarstufe erhalten im Rahmen des Schulunterrichts kostenlos eine musikalische Grundschulung.

## **§ 10 Pflichten**

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler besuchen den Musikschulunterricht regelmässig und pünktlich. Sie üben zu Hause nach den Weisungen der Musiklehrperson.

<sup>2</sup> Die Musikschulleitung kann von der Musikschule organisierte Veranstaltungen obligatorisch erklären.

<sup>3</sup> Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich, dass ihre Kinder die eingegangenen Verpflichtungen einhalten.

<sup>4</sup> Die Erziehungsberechtigten sind für die Instrumente und die Anschaffung des benötigten Unterrichtsmaterials selbst besorgt. Der Gemeinderat kann in Härtefällen und auf Gesuch hin Kostenbeiträge oder andere Erleichterungen gewähren.

## **§ 11 Elternbeiträge**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Elternbeiträge für den Musikunterricht für Kinder und Jugendliche gemäss § 7 Absatz 2 fest und passt sie periodisch der Teuerung an.

<sup>2</sup> Es ist möglich, die Musikschule für mehr als ein Instrument zu besuchen. Die Kosten für den gleichzeitigen Unterricht auf einem Zweitinstrument gehen vollumfänglich zu Lasten der Erziehungsberechtigten. Als Zweitinstrument gilt das Instrument mit den tieferen Gebühren.

<sup>3</sup> Bei auswärtigen Schulkindern richten sich die Kostenanteile nach der vertraglichen Regelung.

<sup>4</sup> Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Elternbeitrages für Stunden, die wegen Verhinderung der Lehrpersonen oder wegen Veranstaltungen der Schule ausfallen.

<sup>5</sup> Die Elternbeiträge für den Eintritt während des Schuljahres wird pro rata erhoben.

## **§ 12 Reduktion des Elternbeitrags oder des Erwachsenentarifs**

<sup>1</sup> Der Elternbeitrag gemäss § 11 kann auf Gesuch hin vom Gemeinderat angemessen reduziert werden, wenn insbesondere

- a. zwei oder mehr Kinder oder Jugendliche aus derselben Familie die Musikschule besuchen,
- b. die Erhebung des ganzen Betrages zu einer unverhältnismässigen Härte für die Familie oder die betroffene Person führen würde.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

## **§ 13 Absenzen**

<sup>1</sup> Voraussehbare Abwesenheiten sind der zuständigen Musiklehrperson mindestens 24h im Voraus, unvoraussehbare Absenzen (Krankheit) sind so bald wie möglich zu melden.

<sup>2</sup> Die Musiklehrpersonen führen eine Absenzenkontrolle und informieren die Musikschulleitung über unentschuldigte Absenzen.

<sup>3</sup> Nicht besuchte Lektionen werden nicht rückerstattet.

<sup>4</sup> Bei längerer Krankheit kann die Musikschulleitung auf Antrag einen teilweisen Erlass des Elternbeitrags gewähren.

<sup>5</sup> Die Musiklehrpersonen sind nicht verpflichtet, Lektionen nachzuholen, die durch die Absenz der Schülerin oder des Schülers ausgefallen sind.

## **§ 14 Austritt**

<sup>1</sup> Die Anmeldung für den Musikunterricht gilt grundsätzlich für das ganze Schuljahr.

<sup>2</sup> Erziehungsberechtigte, deren Kinder während des laufenden Schuljahres aus dem Musikunterricht austreten, haben die Musikschulleitung vorgängig schriftlich zu informieren.

<sup>3</sup> Der Musikschulbeitrag wird grundsätzlich nicht zurückerstatten. Die Musikschulleitung kann Ausnahmen gewähren.

## **§ 15 Mahnung und Ausschluss**

<sup>1</sup> Musiklehrpersonen mahnen Kinder, die den Unterricht unregelmässig besuchen, durch ihr Verhalten stören oder sich nicht zweckmässig auf den Unterricht vorbereiten (üben).

<sup>2</sup> Tritt keine Besserung ein, kann die Musiklehrperson der Musikschulleitung unter Angabe der Gründe und nach Information der Erziehungsberechtigten Antrag auf Ausschluss von der Musikschule stellen.

<sup>3</sup> Über den Ausschluss entscheidet die Musikschulleitung. Bei einem Ausschluss wird der Elternbeitrag nicht zurückerstattet.

## **4. MUSIKLEHRPERSONEN**

### **§ 16 Anstellung und Besoldung**

<sup>1</sup> Die Anstellung erfolgt gemäss der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde (DGO) durch die Musikschulleitung. Ein Vollpensum beträgt 30 Lektionen pro Woche.

<sup>2</sup> Die Musiklehrpersonen werden nach den drei Stufen M1, M2 und M3 der jeweils gültigen kantonalen Richtlinien (derzeit vom Mai 2019) besoldet.

<sup>3</sup> Bei Austritt von Kindern während des Schuljahres werden die Musiklehrpersonen bis Ende des laufenden Semesters davon unbesehen weiter besoldet.

### **§ 17 Unterrichtsgestaltung**

Die Musiklehrpersonen unterrichten zeitgemäss nach musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen. Die Musiklehrpersonen aktualisieren ihr Wissen und ihre Fähigkeiten regelmässig.

## **§ 18 Unterstützungspflichten**

<sup>1</sup> Die Musiklehrpersonen beraten die Erziehungsberechtigten kostenlos bei der Wahl der Instrumente.

<sup>2</sup> Sie bieten bei Bedarf Elternabende und Elternsprechstunden an.

<sup>3</sup> Erziehungsberechtigte dürfen die Unterrichtslektionen ihrer Kinder besuchen.

## **§ 19 Weitere Verpflichtungen**

Die Musiklehrpersonen nehmen an Veranstaltungen der Musikschule, wie z.B. Schulkonzerte, Instrumentenpräsentation und ähnliches, ohne zusätzliche Entschädigung teil.

## **§ 20 Privatunterricht**

Privatunterricht darf den Unterricht an der kommunalen Musikschule nicht beeinträchtigen. Die Schülerinnen und Schüler der kommunalen Musikschule haben bei der Festlegung der Unterrichtszeiten und bei der Stundenplanung Vorrang.

## **5. BEHÖRDEN**

### **§ 21 Gemeinderat**

Der Gemeinderat ist die Aufsichtsbehörde über die Musikschule. Er hat in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Wahl der Musikschulleitung
- b. Festsetzung der Elternbeiträge
- c. Festsetzen der Beiträge für den Unterricht von Erwachsenen.
- d. Abschluss von Verträgen mit anderen Gemeinden.
- e. Festlegung der Tarife für den ausserschulischen Musikunterricht.

### **§ 22 Die Musikschulleitung**

Die Musikschulleitung führt die Musikschule als Teil der Primarschule Lohn-Ammannsegg. Sie übernimmt dabei alle notwendigen organisatorischen und planerischen Aufgaben. Die Lehrpersonen der Musikschule sind der Musikschulleitung unterstellt.

## **6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 23 Rechtspflege**

Gegen Verfügungen der Musikschulleitung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

### **§ 24 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. August 2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind alle früheren Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

---

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Lohn-Ammannsegg am 13. Juni 2025 mit Beschluss Nr. 25001.

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

Jsabelle Scheidegger-Blunschy

Felix Marti

---